

RUNDSCHREIBEN 11/2022 – NOVEMBER

BUCHHALTUNG

<p style="color: red; font-weight: bold;">STEUERGUTHABEN MIETE UND IMU/IMI – FÜR BEHERBERGUNGSBETRIEBE</p>	<p>IMU / IMI</p> <p>Eigentümer von als Beherbergungsbetriebe genutzten Immobilien (Katasterkategorie D/2), welche im zweiten Quartal 2021 einen Umsatzrückgang von mindestens 50% im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Jahres 2019 aufweisen, haben gemäß Artikel 22 des Gesetzesdekrets 21/2022 Anspruch auf eine Steuergutschrift in Höhe von 50% der 2021 getätigten Saldo-IMU/IMI Zahlung, sofern die Eigentümer der Immobilien die Tätigkeit auch selbst ausüben.</p> <hr/> <p>Steuerguthaben für gezahlte Mieten</p> <p>Für Betriebe im Tourismus Sektor ist eine Steuergutschrift für die bezahlten Mieten für Immobilien, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden, für die Monate Januar, Februar und März 2022 vorgesehen, wenn im Vergleich zum selben Monat des Jahres 2019 ein Umsatzrückgang von mindestens 50% verzeichnet wurde. Die Kontrolle muss für jedes Monat einzeln gemacht werden</p> <p>Berücksichtigt werden die bis 29. August 2022 bezahlten Mieten, welche sich auf die besagten Monate beziehen.</p> <p>Der Bonus wird auf den monatlichen Betrag der Miete berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60% bei Mietverträgen - 30% bei Pachtverträgen, die mindestens eine Immobilie beinhalten, die nicht für Wohnzwecken genutzt wird und für die Ausübung der "geförderten" Tätigkeit bestimmt ist; - 50% bei Pachtverträgen von Beherbergungsbetrieben <p>Wir überprüfen für Sie, ob Anrecht auf eines der beiden Steuerguthaben besteht und kontaktieren Sie, sofern eines der Guthaben in Anspruch genommen werden kann.</p>
<p style="color: red; font-weight: bold;">GIS</p>	<p>In den nächsten Tagen und Wochen beginnen die Gemeinden die Schreiben bezüglich der GIS-Einzahlungen zu verschicken.</p> <p>Gerne können Sie uns zur Kontrolle und zur eventuellen Neuberechnung die GIS-Aufstellung zukommen lassen.</p>

<p>WICHTIGER HINWEIS</p>	<p>Wir möchten jene Kunden, welche uns mit der Führung der Buchhaltung beauftragt haben, daran erinnern, dass für die Verbuchung von Spesen, für welche keine elektronische Rechnung ausgestellt wird, ein auf die Firma lautender Beleg benötigt wird. Andernfalls geht die Möglichkeit des Abzugs der Kosten und der Mehrwertsteuer verloren.</p> <p>Wir bitten Sie auch, im Fall von ausländischen Rechnungen oder von Belegen, für welche keine Rechnung ausgestellt wird (Versicherungen, Ortstaxe, Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.), uns die Dokumente rechtzeitig zukommen zu lassen, damit wir sie fristgerecht und korrekt verbuchen können.</p> <p><i>ONLINE-Käufe</i> Wir haben festgestellt, dass bei Online-Einkäufen über Plattformen wie Amazon, die Rechnungen oft falsch ausgestellt werden oder fehlen, sodass der Abzug der Kosten nicht möglich ist. Bei den meisten Online-Einkäufen handelt es sich um Auslandsrechnungen, die eine doppelte Registrierung und die Versendung einer monatlichen Meldung erfordern; bei Einkäufen mit geringem Wert kann dies einen erheblichen Mehraufwand bedeuten.</p>
---------------------------------	--

LÖHNE

<p>NEUE MAIL ADRESSE FÜR AN- UND ABMELDUNGEN PERSONAL</p>	<p>Wir möchten Sie informieren, dass unser Lohnbüro seit kurzem eine neue E-Mail-Adresse hat.</p> <p>Wir bitten Sie in Zukunft An- und Abmeldungen des Personals nur noch an die folgende E-Mail Adresse zu senden:</p> <p>paghe@sp-consulting.it</p> <p>Bitte senden Sie uns An- oder Abmeldungen des Personals innerhalb 15:00 Uhr, damit wir eine fristgerechte Abwicklung garantieren können.</p> <p><u>Ab dem 01.12. können wir keine termingerechte Abwicklung garantieren, sollte die Unterlagen nicht an die angegebene Adresse gemailt werden.</u></p>
<p>FREIGRENZE FÜR SACHBEZÜGE WIRD AUF 3.000 € ERHÖHT</p>	<p>Die Freigrenze für Sachbezüge, für Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter, wird für das Jahr 2022 auf 3.000 € angehoben. Die erwähnten Sachbezüge können ausnahmsweise auch in Form von Geldleistungen gewährt werden, wenn diese als Erstattung der Ausgaben für Strom, Wasser und Gas gezahlt werden.</p>

	<p>Zusätzlich und unabhängig von diesen Sachbezügen gelten noch die Benzingutscheine in Höhe von 200 €, welche wir in unserem Rundschreiben von April behandelt haben.</p>
<p>LOHNAUSGLEICH AUFGRUND METEOROLOGISCHER EREIGNISSE</p>	<p>Im Bausektor ist es möglich, um den ordentlichen Lohnausgleich anzusuchen, sollte die Arbeit aufgrund von meteorologischen Ereignissen niedergelegt oder reduziert werden müssen. Diesem Ansuchen, welches auf telematischem Wege an die NISF / INPS gesendet wird, muss ein technischer Bericht beigelegt werden. Da in der Vergangenheit mehrere dieser Ansuchen von der NISF / INPS teilweise oder auch ganz abgelehnt wurden, raten wir den technischen Bericht von einem Techniker ausarbeiten zu lassen.</p> <p>Im technischen Bericht müssen zu den Firmendaten auch folgende Daten enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Tätigkeit - die genaue Beschreibung der Leistung sowie der aktuelle Stand der Arbeiten auf der Baustelle - Datenblätter der benutzten Materialien (bei Vorhandensein besserer Materialien erklären, warum nicht diese genutzt werden) - Fotos und detaillierte Beschreibung der Baustelle (z.B. Nord- oder Hangseite) - die meteorologischen Ereignisse und der Einfluss dieser auf die ausgeführte Arbeit - evtl. Bericht eines Sicherheitsbeauftragten (erhöhte Unfallgefahr auf Baustelle durch aktuelle Wetterbedingungen) - andere Informationen, welche dazu dienen die Aussetzung der Baustelle aufgrund der meteorologischen Ereignisse zu unterstreichen. <p>Die NISF/INPS gleicht die im technischen Bericht enthaltenen Wetterberichte mit den Wetterdaten der nächstgelegenen Wetterstation der Baustelle ab. Deshalb ist es ratsam bei Abfassung des technischen Berichts die Daten auf folgender Seite abzurufen:</p> <p style="text-align: center;">www.webapp-afbs.prov.bz.it</p> <p>Das Ansuchen um den ordentlichen Lohnausgleich muss innerhalb des letzten Tages des darauffolgenden Monats, in welchem der Lohnausgleich gestartet wurde, übermittelt werden. Bei folgenden meteorologischen Ereignissen kann der Lohnausgleich in Anspruch genommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regen (zwischen 2 und 3 mm Niederschlag): Auf- und Abbau der Baustelle, Installation von Fertigteilkonstruktionen - Regen (ab 1,5 mm Niederschlag): Tiefbauarbeiten - Regen (ab 1 mm Niederschlag): Außenarbeiten wie Verputz- und Malerarbeiten, Pflasterungen, Dichtungsarbeiten, Dacharbeiten - Schnee: Voraussetzungen wie bei Regen. Allerdings werden hier auch Schneefälle unmittelbar vor dem

	<p>Ansuchen berücksichtigt, da bereits vorhandener Schnee einige Arbeiten verhindern kann</p> <ul style="list-style-type: none">- Frost: Temperaturen unter 0 Grad, je nach ausgeübter Tätigkeit und Material (Arbeiten im Innenbereich könnten z.B. nicht akzeptiert werden)- Wind: mehr als 50 km/h, bei Arbeiten an Dächern/Masten usw. gegebenenfalls auch weniger <p>In jedem einzelnen Ansuchen können mehrere meteorologische Ereignisse angegeben werden, da für jeden Tag das Wetter ausgefüllt werden muss. Im technischen Bericht muss daher genaues-tens auf die einzelnen Ereignisse, die zur Aussetzung der Arbeiten geführt haben, eingegangen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorlage technischer Bericht
--	--

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

